

Für die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten erging ein Regu-  
lativ, das der Geschäftsordnung angeheftet wurde.

## I.

**Bekanntmachung des Textes des Landtagswahlgesetzes vom  
3. Juni 1876  
19. Oktober 1912<sup>1)</sup>.**

Auf Grund des Artikel I Ziffer 13 des Abänderungsgesetzes vom  
19. Oktober 1912 zum Landtagswahlgesetz vom 3. Juni 1876 (L.-V.  
Bd. 25 S. 951) wird der Text des Landtagswahlgesetzes nachstehend  
bekannt gemacht.

Detmold, den 21. Oktober 1912.

**Fürstliches Staatsministerium.**

Frhr. von Geselet.

**Landtagswahlgesetz<sup>2)</sup>**

vom 3. Juni 1876  
vom 19. Oktober 1912.

§ 1. Wahlberechtigt zum Landtage ist jeder männliche lippische  
Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; wählbar zum  
Abgeordneten jeder männliche lippische Staatsangehörige, der das  
30. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt ist auch derjenige über 25 Jahre alte männliche  
Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, welcher seinen  
dauernden Wohnsitz während der letzten drei Jahre vor der Wahl im  
Fürstentum Lippe gehabt hat.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind  
diejenigen,

1. welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der  
Dauer des Konkursverfahrens;
3. denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der  
staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.

§ 3. Die Abgeordneten werden in drei Abteilungen gewählt.

§ 4. Die erste Abteilung bilden die höchstbesteuerten Wahl-  
berechtigten, nämlich

- a. diejenigen, welche an Grundsteuer jährlich mindestens 90 Mark,
- b. diejenigen, welche an Einkommensteuer jährlich mindestens  
180 Mark zur Staatskasse zahlen.

<sup>1)</sup> Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe (1912) 954—960.

<sup>2)</sup> Neu gefaßt resp. abgeändert unter dem 19. Oktober 1912, wurden die §§ 1, 2, 4, 8,  
7, 8, 13, 15, 18.